

Betriebssatzung

für die Verbandsgemeindewerke St. Goar-Oberwesel
vom 27.03.1992

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.09.2001

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24, 85 Abs. 2 und 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (BS 2020-1) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz (BS 2020-1-10) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird.

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Verbandsgemeinde St. Goar - Oberwesel werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung verwaltet.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, das im Gebiet der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel anfallende Abwasser ordnungsgemäß zu beseitigen. Hierzu gehört auch das Einsammeln und Abfahren des in zugelassenen Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung zu einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung. Für Teile des Entsorgungsgebietes darf die Beseitigungspflicht mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates auf einen Zweckverband übertragen werden. Für die Ortsgemeinde Laudert mit dem Industriepark Wiebelsheim ist dies bereits geschehen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäften betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Verbandsgemeindewerke St. Goar-Oberwesel.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.557.000 Euro.

§ 4

Aufgaben des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung des Werkleiters,
4. der Abschluß von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Satzungen,
7. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5

Aufgaben des Werksausschusses

(1) Der Werksausschuß berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

(2) Der Werksausschuß legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Verbandsgemeinderat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder der Werkleitung gehören.

Der Werksausschuß entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 17 Abs. 3 EigVO, soweit sie nicht unabweisbar sind, sowie zu Mehrausgaben nach § 18 Abs. 5 EigVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000 Euro überschreiten,
2. die Zustimmung zur Bestellung eines oder mehrerer Stellvertreter des Werkleiters,
3. den Abschluß von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht nach § 4 Nr. 4 der Verbandsgemeinderat zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
4. Erlaß von Forderungen über 250 Euro im Einzelfall.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

(3) Der Bürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 7 Werkleitung

(1) Der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates einen Werkleiter.

(2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und des Werksausschusses sowie der Weisungen des Bürgermeisters nach § 6 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Sie vollzieht die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates, des Werksausschusses und die Entscheidung des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
6. der Abschluß von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 2.600 Euro nicht übersteigt.

(3) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat dem Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, den Zwischenbericht, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und ihn im Rahmen ihrer Unterrichtungspflicht nach § 7 Abs. 4 zum 30.06. oder 30.09. über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.06. oder 30.09. ist auch der Werksausschuß schriftlich zu unterrichten.

(4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Stellvertreter des Werkleiters unterzeichnen "In Vertretung" (i. V.).

Weitere zeichnungsbefugte Bedienstete unterzeichnen "Im Auftrag" (i. A.).

(3) Der Bürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten einschließlich des Werkleiters sowie den Umfang ihrer Vertretungsmacht öffentlich bekannt.

(4) Nehmen Verbandsgemeindebedienstete Aufgaben der Werkleitung neben anderen Dienstgeschäften wahr, so bleibt die Vertretung des Eigenbetriebes in folgenden Angelegenheiten dem Bürgermeister vorbehalten:

1. Unterzeichnung von Verträgen über 2.600 Euro,
2. Personalentscheidungen,
3. Repräsentation für den Eigenbetrieb,
4. Ehrung von Mitarbeitern.

§ 9

Bedienstete des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Verbandsgemeinderat bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Verbandsgemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes nachrichtlich angegeben.

(2) Der Bürgermeister entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht. § 47 Abs. 2 GemO bleibt unberührt.

(3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 10

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan ist von der Werkleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuß dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Diese wird mit der Verbandsgemeindekasse verbunden. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Verbandsgemeindekasse angelegt; dabei ist sicherzustellen, daß sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 11

Jahresabschluß

Die Werkleitung hat den Jahresabschluß und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Bürgermeister dem Werksausschuß vorzulegen.

§ 12 Leistungsaustausch

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Verbandsgemeinde oder an sonstige Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sind angemessen zu vergüten.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.04.1992 in Kraft
- (2) Die Betriebssatzung vom 22.12.82 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Oberwesel, 27.03.1992

Verbandsgemeindeverwaltung
St. Goar - Oberwesel

Wolfgang Schmitt
Bürgermeister